

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 50 / 2025 veröffentlicht am 12.12.2025

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	16
Ortsgemeinde Kaltenengers	17
Ortsgemeinde Kettig	18
Stadt Mülheim-Kärlich	20
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	21
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	22
Stadt Weißenthurm	23



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm | Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail: info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung 8. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weißenthurm

Am Mittwoch, 17.12.2025, findet um 16:00 Uhr in dem großen Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, Weißenthurm eine 8. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Durchführung von Ergänzungswahlen
3. Bildung von Arbeitsgruppen für den Klima- und Umweltbeirat
4. Projekt zur Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zur Künstlichen Intelligenz (KI)
5. Vergabe eines Rahmenvertrages für externe Unterstützungsleistungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren
6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung zur Förderung der hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Weißenthurm
7. Zusammenlegung des Schiedsgerichtsbezirks der Stadt Mülheim-Kärlich mit dem Schiedsgerichtsbezirk der Ortsgemeinden Kaltenengers, Sankt Sebastian und Urmitz
8. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Beschaffung von drei Schnelleinsatzzelten für die Freiwillige Feuerwehr der VG Weißenthurm, Einheiten Weißenthurm, Mülheim-Kärlich sowie Bassenheim
9. Abschluss eines Letter of Intent mit der Helfer Stab gGmbH
10. Ausschreibung von Beratungs- und Planungsleistungen zur Erweiterung und Neustrukturierung des Schulzentrum Mülheim-Kärlich
11. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Objektplanungs- und Ingenieurleistungen im Rahmen der Generalsanierung der Sporthalle im Schulzentrum Mülheim-Kärlich
12. Weiternutzung der Containeranlage Urmitz/Bahnhof für das Arbeitsfeld des Eltern- und Bürgerstützpunktes
13. Umsetzung Schulentwicklungsplanung und Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) in den Grundschulen St. Sebastian und Urmitz/Rhein
14. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Solarpark in den Villen" der Ortsgemeinde Kettig
15. Beratung und Beschlussfassung zur Planung und Herstellung der Außenanlagen im Rahmen der Teilsanierung der Kita Kirchstraße Weißenthurm (ehem. St. Franziskus)
16. Beratung und Beschlussfassung zu Grundlagenarbeiten zum Facility-Management und dem Einsatz der CAFM-Software (Communal-FM)
17. Forstwirtschaftsplan 2026 der Verbandsgemeinde Weißenthurm
18. Einreichung einer Projektskizze für das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" für die Sanierung der Schulsportanlage im Schulzentrum Mülheim-Kärlich
19. Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus 2025 zur Leistung freiwilliger Ausgaben während der haushaltslosen Zeit 2026

20. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2026
21. Wirtschaftsplan 2025 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm -Wärme- und Energieversorgung- einschl. des Investitionsprogramms für die Jahre 2024-2028
22. Wirtschaftsplan 2026 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm -Wärme- und Energieversorgung- einschl. des Investitionsprogramms für die Jahre 2025-2029
23. Wirtschaftsplan 2026 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm -Wasser- einschl. des Investitionsprogramms für die Jahre 2025-2029
24. Wirtschaftsplan 2026 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm -Abwasser- einschl. des Investitionsprogramms für die Jahre 2025-2029
25. Bestellung eines Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2025 und 2026 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm für den Betriebszweig Wärme- und Energieversorgung
26. Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Weißenthurm, der Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH und dem Wasserversorgungs-Zweckverband "Maifeld-Eifel"
27. Einwohnerfragestunde
28. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Finanzangelegenheiten
- Vertragsangelegenheiten

Weißenthurm, den 10.12.2025
 Verbandsgemeindeverwaltung
 Weißenthurm

gez. Thomas Przybylla
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung vom 08.10.2025 zur Änderung der Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Weißenthurm
vom 01.01.2006

Der Verbandsgemeinderat von Weißenthurm hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), den § 10, § 15 Abs. 2 und § 55 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -), den § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGeB) – alle in der jeweils geltenden Fassung - die folgende Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatz- und Gebührenpflicht für die Leistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle vorbeugenden, vorbereitenden und abwehrenden Leistungen der Feuerwehr gegen Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (allgemeine Hilfe) sowie alle vorbereitenden und abwehrenden Leistungen gegen Großschadensereignisse und Katastrophenfälle (Katastrophenschutz) (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 15 Abs. 1, § 29 LBKG) kostenersatzfrei.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Kostenersatz- und Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Die Verbandsgemeinde Weißenthurm kann für die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 GemO keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr gemäß § 15 Abs. 2 LBKG im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 10 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren oder Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 sind die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines

Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 55 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.

(4) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeugen gelten gemäß § 55 Abs. 10 LBKG die pauschalen Stundensätze der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet, der mit der Alarmierung beginnt und mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft endet.

(6) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Weißenthurm entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,

2. Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden,

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen

a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,

b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und

c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 10 und 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Leistung außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

(4) Für den Erlass eines Kostenersatzbescheids nach § 3 Abs. 1 oder eines Gebührenbescheids nach § 3 Abs. 2 erhebt die Verbandsgemeinde Weißenthurm eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 18,28 Euro und Auslagen. Für die Erhebung der Verwaltungsgebühr und Auslagen gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes (LGeB) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 15 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Weißenthurm nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

8. § 8 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 8
Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

9. Die Anlage erhält folgende neue Fassung:

**Anlage zu § 5 der
Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
vom 01.01.2006
der Verbandsgemeinde Weißenthurm
(in der derzeit gültigen Fassung)**

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.	Personal	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte Je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 6 und 8 des LBKG pauschalierte Personalkosten erhoben. Dieser Betrag wurde auf der Grundlage des vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttonmonatsverdienstes eines vollbeschäftigte Arbeitnehmers für das Jahr 2024 zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. für Gemeinkosten sowie eines Zuschlages für tatsächlich gewährte Aufwandsentschädigungen an Feuerwehrangehörige nach § 47 Abs. 8 Satz 3 LBKG festgelegt, der jährlich fortzuschreiben ist.	44,52 Euro/Std.
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft Für Brandsicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1.1 ermittelten Satzes ein Betrag in Höhe von 50 v.H. dieses Satzes zugrunde gelegt.	22,26 Euro/Std.
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine bzw. der Ortsgemeinden und der Städte innerhalb der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird anstelle des nach Ziffer 1.2 ermittelten Satzes ein Betrag in Höhe von 50 v.H. dieses Satzes zugrunde gelegt.	11,13 Euro/Std.
2.	Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge Die Sachkosten werden wie folgt angegeben. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet. Dieses gilt nicht für den Einsatz von Abrollbehältern. Quad Gerätewagen Atemschutz / Strahlenschutz Hubstapler Abrollbehälter-Boot Abrollbehälter Logistik Abrollbehälter Netzersatzanlage Abrollbehälter Sozial Abrollbehälter Tank / Wasser Abrollbehälter Schaummittel TAF 60 (Turbine Aided Firefighting)	9,18 Euro/Std. 94,97 Euro/Std. 105,28 Euro/Std. 20,31 Euro/Std. 73,94 Euro/Std. 60,94 Euro/Std. 256,01 Euro/Std. 103,19 Euro/Std. 154,38 Euro/Std. 264,73 Euro/Std.
3.	Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage	900,00 Euro/Std.

10. Die Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, den 08.10.2025

(Dienstsiegel)

gez.

Thomas Przybylla
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm**, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 03.12.2025, fand eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Digitalisierung der Verwaltung

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Vergabe eines Rahmenvertrages für externe Unterstützungsleistungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, die „Unterstützungsleistungen für Vergabeverfahren der Stabsstelle Zentrale Vergabe“ an den wirtschaftlichsten Bieter im Verfahren zu erteilen.

Abschluss eines Letter of Intent mit der Helfer Stab gGmbH

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, den Bürgermeister zu ermächtigen, den Letter of Intent mit der Helfer-Stab gGmbH abzuschließen.

Beratung und Beschlussempfehlung über die Auftragsvergabe zur Beschaffung von drei Schnelleinsatzzelten für die Freiwillige Feuerwehr der VG Weißenthurm, Einheiten Weißenthurm, Mülheim-Kärlich sowie Bassenheim

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, den Auftrag zur Lieferung von drei Schnelleinsatzzelten für die Freiwillige Feuerwehr der VG Weißenthurm, Einheiten Weißenthurm, Mülheim-Kärlich und Bassenheim an den wirtschaftlichsten Bieter zum Angebotspreis von insgesamt 84.853,51 Euro zu vergeben.

Ersatzbeschaffung von Möbeln für die Kindertageseinrichtung "Märchenwald" in Weißenthurm

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Beschaffung von Möbeln für die Kindertageseinrichtung „Märchenwald“ zum Angebotspreis in Höhe von 61.226,08 € zu erteilen.

Beratung und Beschlussempfehlung zu Grundlagenarbeiten zum Facility-Management und dem Einsatz der CAFM-Software (Communal-FM)

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat den vorgetragenen Sachstand zur Kenntnis genommen und dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, den Auftrag in Höhe von 396.350,38 €, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Genehmigung, zu vergeben.

Einreichung einer Projektskizze für das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" für die Sanierung der Schulsportanlage im Schulzentrum Mülheim-Kärlich

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, den folgenden Beschluss zu fassen: „Der Verbandsgemeinderat beschließt, dass sich die Verbandsgemeinde Weißenthurm zur Finanzierung der Sanierung der Schulsportanlage des Schulzentrums Mülheim-Kärlich am Projektaufruf des Bundes für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ beteiligt.“

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2026

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, die vorgelegte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2026 zu beschließen.

Annahme von Zuwendungen

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat einstimmig der Annahme verschiedener Zuwendungen zugestimmt.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung einstimmig über Personalangelegenheiten Beschluss gefasst.

**Bekanntmachung
der 5. Änderung der Verbandsordnung des
Zweckverbandes Industriepark A61/GVZ**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Folgendes bekannt:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A61/GVZ Koblenz hat in der Sitzung am 25.09.2025 die 5. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes beschlossen.

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz“ vom 25.09.2025 stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungsbehörde gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung die Verbandsordnung in der Fassung der 5. Änderung fest:

**VERBANDSORDNUNG
des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz
vom 26.10.1999
in der Fassung der 5. Änderung vom 25.09.2025**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Industriepark A 61 / GVZ Koblenz“.
(2) Er hat seinen Sitz in 56068 Koblenz, Bahnhofstr. 9.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind folgende Gebietskörperschaften:
- die Ortsgemeinde Bassenheim
 - die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf
 - der Landkreis Mayen-Koblenz
 - die Stadt Koblenz.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 3

Räumlicher Zuständigkeitsbereich

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes (Geltungsbereich Zweckverbandsgebiet A 61 / GVZ Koblenz) umfasst das Gebiet südwestlich des Autobahnkreuzes Koblenz in den Gemarkungen Bassenheim, Kobern-Gondorf und Rübenach. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der als Anlage Bestandteil dieser Verbandsordnung ist.

Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Festlegungen in der Ergänzungssatzung der Satzung des Planungsverbandes „Industriepark A 61“ über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches "Industriepark A 61" vom 30.12.1999 und der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Planungsverbandes „Industriepark A 61“ über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches "Industriepark A 61" vom 27.11.2000. Die Satzungen sowie die Karten, als Anlage zur 1. Änderungssatzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches im Maßstab 1:5.000, werden am Sitz des Zweckverbandes verwahrt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Dem Zweckverband obliegt es, südwestlich des Autobahnkreuzes Koblenz einen gemeinsamen Industriepark zu errichten und zu betreiben. Hinzu treten alle Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieser Aufgabe notwendig sind. Der Zweckverband kann sich dabei der Instrumente des Baugesetzbuches bedienen.

(2) Im Rahmen dieser Zielsetzung obliegen dem Zweckverband insbesondere folgende Aufgaben, die er Dritten übertragen kann:

1. Bauleitplanung

Dem Zweckverband obliegt die verbindliche Bauleitplanung im Verbandsgebiet.

2. Landschaftsentwicklung und Landschaftspflege

Dem Zweckverband obliegt es, auch außerhalb des Verbandsgebietes Maßnahmen der Landschaftsentwicklung und der Landschaftspflege zu planen, durchzuführen und deren Unterhaltung sicherzustellen, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme notwendig ist.

3. Grundstücksverkehr

Der Zweckverband tätigt die notwendigen Grundstücksgeschäfte und beschafft das Austausch- und Ersatzland für die betroffenen Landwirte, auch außerhalb des Verbandsgebietes.

4. Bodenordnungsverfahren

Der Zweckverband hat erforderlichenfalls Bodenordnungsverfahren zur Erschließung oder Neugestaltung des Verbandsgebietes anzuordnen und einzuleiten sowie Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch auszuüben.

5. Verkehrserschließung

Der Bereich des Verbandsgebietes wird entsprechend dem zu erwartenden Bedarf abschnittsweise erschlossen. Die Herstellung und die Unterhaltung der Erschließungsanlagen ist Aufgabe des Zweckverbandes. Ferner obliegt dem Zweckverband im Zusammenwirken mit den zuständigen Gebietskörperschaften die Schaffung notwendig werdender Erschließungsanlagen des Individualverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs, auch außerhalb des Verbandsgebietes.

6. Energieversorgung

Nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Qualität und Umweltverträglichkeit des Angebotes wirkt der Zweckverband unterstützend und koordinierend bei der Gewährleistung einer angemessenen Energiedienstleistung mit.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Über die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren hinausgehend obliegt dem Zweckverband die Vermittlung seiner Ziele an eine breite Öffentlichkeit. Der Zweckverband hat zudem die Aufgabe, geeignete Investoren für eine Ansiedlung zu gewinnen und diese zu beraten und zu unterstützen.

Sofern Erschließungsanlagen erstellt werden, die nicht alleine der Erschließung des Industrieparks dienen, kann der Zweckverband die durch seine Aufgabe veranlassten notwendigen Kosten anteilig übernehmen.

§ 5

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, Satzungs- und Verordnungsrechten

Zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben nach § 4 gehen alle Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder, die diesen sonst nach verschiedenen Rechtsvorschriften zustehen würden, und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.

Hierzu zählen insbesondere:

- Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch und anderen baurechtlichen Vorschriften,
- Zur Landschaftsentwicklung und Landschaftspflege die Befugnisse und Pflichten nach den Naturschutzgesetzen.

§ 6

Aufgabenerfüllung durch Dritte

Der Zweckverband kann zu seiner Unterstützung Dritte inklusive der Verbandsmitglieder mit ihm obliegenden Aufgaben beauftragen bzw. Aufgaben übertragen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Beauftragung eines Entwicklungsträgers,
- die Beauftragung Dritter mit der Durchführung des Grunderwerbs,

- der Erschließung und Verwertung von Grundstücken, mit der Gewinnung von Investoren und dem Betrieb (Ver- und Entsorgung) des Industrieparks,
- die Beauftragung Dritter mit den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Zuständigkeiten verbleiben beim Zweckverband.

§ 7 **Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§ 8) und der Verbandsvorsteher (§ 9).

§ 8 **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 21 Personen als Vertreter der Verbandsmitglieder.
Sie haben in der Verbandsversammlung insgesamt 45 Stimmen.
Es entfallen auf:
 - a) die Stadt Koblenz 8 Vertreter mit 15 Stimmen,
 - b) die Ortsgemeinde Bassenheim 5 Vertreter mit 10 Stimmen,
 - c) die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf 5 Vertreter mit 10 Stimmen,
 - d) den Landkreis Mayen-Koblenz 3 Vertreter mit 10 Stimmen,
 jeweils einschließlich des zuständigen Vertreters nach § 8 Abs. 2 Satz 3 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 88 Abs. 1 Satz 1 bis 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 der Gemeindeordnung.
- (2) Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden; dabei kann die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitgliedes von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter nach Abs. 1, Satz 2, Halbsatz 2 einheitlich wahrgenommen werden.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens 31 Stimmen.
- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Anteil der Zweckverbandsmitglieder am Eigenkapital des Zweckverbandes bemisst sich anhand des Stimmanteils der einzelnen Verbandsmitglieder und ist wie folgt verteilt:

- die Stadt Koblenz mit	34 v.H.
- die Ortsgemeinde Bassenheim mit	22 v.H.
- die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf mit	22 v.H.
- der Landkreis Mayen-Koblenz mit	22 v.H.

§ 9 **Verbandsvorsteher und Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von zwei Jahren und sechs Monaten gewählt. Der Verbandsvorsteher soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss.

§ 10 **Verbandsausschuss, Ausschüsse**

- (1) Der Zweckverband bildet einen Verbandsausschuss. Dieser besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitgliedskörperschaften gewählt. Die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedskörperschaften gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 KomZG i.V.m. § 88 Abs. 1 Gemeindeordnung sollen Mitglied des Verbandsausschusses sein.
- (2) Der Zweckverband kann für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung weitere Ausschüsse bilden.

- (3) Für die Stimmenverteilung in den Ausschüssen gelten § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (4) Die Aufgaben der Ausschüsse des Zweckverbandes werden in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 11

Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann eine Geschäftsstelle einrichten und sie mit dem erforderlichen Personal sowie der erforderlichen Sachausstattung ausstatten. Er hat sich dabei nach Möglichkeit gegen eine entsprechende Kostenerstattung abgeordneten Personals der Verbandsmitglieder zu bedienen.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage

- (1) Der Anteil der Zwecksverbandsmitglieder am Eigenkapital des Zweckverbandes Industriepark A61 / GVZ Koblenz bemisst sich anhand des Stimmanteils der einzelnen Zweckverbandsmitglieder wie folgt:

- die Stadt Koblenz mit	34 v.H.
- die Ortsgemeinde Bassenheim mit	22 v.H.
- die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf mit	22 v.H.
- der Landkreis Mayen-Koblenz mit	22 v.H.

- (2) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird insbesondere gedeckt durch:
 - a) Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit (insbesondere Grundstücksveräußerungen) sowie aus Zuschüssen, Beiträgen und Gebühren,
 - b) Zuweisungen (Fördermittel),
 - c) den von den Verbandsmitgliedern gemäß § 13 an den Zweckverband abzuführenden Vorteilsausgleich,
 - d) die von den Verbandsmitgliedern gemäß Abs. 3 zu erhebende Umlage oder
 - e) die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln (Darlehen) im Rahmen der haushaltrechtlichen Vorschriften.
- (3) Soweit die Einnahmen nach Abs. 2 Ziffer a) bis c) den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. An der Umlage sind beteiligt:

- die Stadt Koblenz mit	34 v.H.
- die Ortsgemeinde Bassenheim mit	22 v.H.
- die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf mit	22 v.H.
- der Landkreis Mayen-Koblenz mit	22 v.H.

§ 13

Vorteilsausgleich

- (1) Die Verbandsmitglieder führen an den Zweckverband gemäß den nachstehenden Regelungen einen Vorteilsausgleich ab. In den Vorteilsausgleich werden einbezogen die Einnahmen aus dem Aufkommen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer aus den im Verbandsgebiet veranlagten Steuertatbeständen; Des Weiteren umfasst der Vorteilsausgleich die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Kreisumlage, die Verbandsgemeindeumlage, die Schlüsselzuweisungen, die Gewerbesteuerumlage, die Grundschuldumlage, die Finanzausgleichsumlage, die Zuweisung für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte sowie die im Verbandsgebiet anfallenden Konzessionsabgaben der Energieversorgungsträger gemäß des als Anlage beigefügten Berechnungsmusters.
- Rückerstattungen gegenüber den Steuerpflichtigen aus den unter Abs. 1 (S.2) genannten Grundlagen zum Vorteilsausgleich werden bei der Berechnung des Vorteilsausgleichs berücksichtigt. Sollte sich ein negativer Vorteilsausgleich ergeben, so wird der Zweckverband diesen zur in Abs. (4) genannten Fälligkeit erstatten.

Unterhält ein Unternehmen sowohl Betriebsstätten im Verbandsgebiet als auch im sonstigen Gebiet eines der Verbandmitglieder, so hat es bei Ansiedlung im Verbandsgebiet zuzusichern, Angaben über die jeweils in den Betriebsstätten anfallenden Arbeitslöhne zu machen.

- (2) Die Stadt Koblenz und die Ortsgemeinden Bassenheim und Kobern-Gondorf führen das ihnen in der Zeit vom 01. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des Vorjahres zugeflossene Ist-Aufkommen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer abzüglich aller darauf entrichteten Umlagen sowie abzüglich der sich daraus ergebenden Mindereinnahmen im Finanzausgleich an den Zweckverband ab.
Die genannten Gebietskörperschaften führen darüber hinaus das Ist-Aufkommen aus der im Vorjahr im Verbandsgebiet angefallenen Konzessionsabgabe der Energieversorgungsträger an den Zweckverband ab.
- (3) Der Landkreis Mayen-Koblenz führt das ihm aus den Steuereinnahmen gemäß Abs. 2 zufließende Mehraufkommen an Kreisumlage abzüglich der sich daraus ergebenden Mindereinnahmen im Finanzausgleich an den Zweckverband ab. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Vorteilsausgleich ist jeweils zum 31. Dezember eines Jahres fällig.
- (5) Etwaige Überschüsse, die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nicht benötigt werden, sind entsprechend den in § 12 genannten Anteilen an die Verbandsmitglieder auszuschütten.
- (6) Der Landkreis Mayen-Koblenz nimmt an der Verteilung von Überschüssen nur solange teil, bis seine an den Zweckverband geleistete Verbandsumlage in voller Höhe erstattet ist. (Die Verzinsung erfolgt anhand des jährlichen Durchschnittswertes des Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank) Ab diesem Zeitpunkt entfällt für den Landkreis Mayen-Koblenz die Verpflichtung zur Zahlung des Vorteilsausgleiches gemäß Abs. 3.
Weitere Überschüsse werden nach folgendem Schlüssel verteilt:
- | | |
|-------------------------------|---------|
| - Stadt Koblenz | 34 v.H. |
| - Ortsgemeinde Bassenheim | 33 v.H. |
| - Ortsgemeinde Kobern-Gondorf | 33 v.H. |
- Soweit die Finanzentwicklung die erneute Erhebung einer Verbandsumlage erforderlich macht, finden die Regelungen über die Deckung des Finanzbedarfes Anwendung (§§ 12, 13).
- (7) Sollten sich negative Anpassungen der Gewerbesteuervorauszahlungen ergeben, werden diese Rückzahlungen in Analogie zu dem Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz erfolgen in einer Zeitung. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Nachrichtlich werden die in der Zeitung bekanntgemachten Beschlüsse in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder veröffentlicht.

§ 15 Auflösung des Zweckverbandes, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Dienstkräfte oder die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar in dem Verhältnis der einzelnen Stimmen in der Verbandsversammlung im Zeitpunkt der Auflösung.
- (2) Im Falle der Auflösung haften die Verbandsmitglieder für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner, wenn nicht eine anderweitige Vereinbarung, die der Zustimmung der Bediensteten bedarf, getroffen wird.

- (3) Das bei der Auflösung des Zweckverbandes vorhandene Vermögen einschließlich der Schulden wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Stimmen in der Verbandsversammlung im Zeitpunkt der Auflösung einschließlich der Verbindlichkeiten verteilt, sofern keine andere Regelung, die der Zustimmung aller Verbandsmitglieder bedarf, getroffen wird.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem Zweckverband und anderen Verbandsmitgliedern entstehenden ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen. Dies gilt auch für die Kosten der Absätze 1 bis 3.

§ 16 **Salvatorische Klausel**

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung sowie bei wesentlichen Änderungen der dieser Verbandsordnung zugrundeliegenden Rechtslage sowie der dem Finanzierungsschlüssel des § 12 zugrundeliegenden Berechnungsgrundlagen dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 066 – Industriepark A61/GVZ Koblenz/21

Trier, 11.11.2025

Im Auftrag
gez. Martin Schulte

Alters- und Ehejubilare

Frau Anneliese Urmitzer, 56218 Mülheim Kärlich, feiert am 12.12.2025 ihren 95. Geburtstag

Frau Marianne Baulig, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 15.12.2025 ihren 90. Geburtstag

Eheleute Malak und Adib Nebbo, 56220 Urmitz, feiern am 16.12.2025 Goldene Hochzeit.

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 14.11.2025 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- montags	7:15 – 16:30 Uhr
- dienstags	7:15 – 16:30 Uhr
- mittwochs	7:15 – 12:00 Uhr
- donnerstags	7:15 – 18:00 Uhr
- freitags	7:15 – 12:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.
Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Büro-

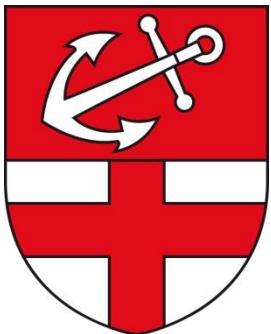


Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Hinweis:

Die Bekanntmachung der 5. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Industriepark A 61/GVZ Koblenz“ ist unter der Rubrik „Verbandsgemeinde Weißenthurm“ abgedruckt.



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag und
Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr |
Sprechstunde Ortsbürgermeister: nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Schulträgerausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Dienstag, 28.10.2025, fand eine Sitzung des Schulträgerausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Information über die Schulentwicklung in der Grundschule

Die Mitglieder des Schulträgerausschusses haben die Information zur Kenntnis genommen.

Informationen über die Schulsozialarbeit und das Betreuungsangebot an der Grundschule Kettig

Die Mitglieder des Schulträgerausschusses haben die Information zur Kenntnis genommen.

Bedarfsanmeldung der Grundschule Kettig für das Haushaltsjahr 2026

Der Schulträgerausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die angeforderten Mittel für den Haushalt 2026 einzuplanen.

Wirtschaftlichkeitsberechnung der PV-Anlage für die Grundschule

Der Schulträgerausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Antrag der SPD-Fraktion zur Neugestaltung des Schulhofs der Grundschule Kettig

Der Schulträgerausschuss hat den Antrag der SPD-Fraktion zur Kenntnis genommen.

Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Donnerstag, 30.10.2025, fand eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Sachstandsinfo - Einführung einer Beherbergungssteuer

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Erlass einer Satzung zum Zwecke der Einführung wiederkehrender Beiträge für Feld-, Weinbergs- und Waldwege

Der Haupt- und Finanzausschuss hat mit 6 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen dem Ortsgemeinderat empfohlen, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege nicht zu beschließen.

Antrag der SPD-Fraktion zur Stärkung von Transparenz und Bürgerbeteiligung in der Ortsgemeinde Kettig

Der Haupt- und Finanzausschuss hat den Antrag der SPD-Fraktion zur Kenntnis genommen und dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die im Antrag beschriebenen Punkte zu beschließen.

Antrag der SPD-Fraktion zur Einrichtung von thematischen Arbeitsgruppen zur Förderung von Bürgerbeteiligung und Dorfentwicklung

Der Haupt- und Finanzausschuss hat den Antrag der SPD-Fraktion zur Kenntnis genommen und mit 5 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen dem Ortsgemeinderat empfohlen, die im Antrag formulierten Punkte nicht zu beschließen.

Antrag der SPD-Fraktion zur Neugestaltung des Schulhofs der Grundschule Kettig

Der Haupt- und Finanzausschuss hat mit 5 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen dem Ortsgemeinderat empfohlen, die im Antrag formulierten Punkte nicht zu beschließen.

Erneuerung der Akkus für die Sicherheitsbeleuchtung

Der Haupt- und Finanzausschuss hat einstimmig beschlossen, die Maßnahme zur Erneuerung der Akkus und des Zubehörs der Sicherheitsbeleuchtung zum Angebotspreis i. H. v. 5.834,27 € zu erteilen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung vorzunehmen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Haupt- und Finanzausschuss dem Ortsgemeinderat eine Beschlussempfehlung zu einer Finanzangelegenheit ausgesprochen.

Aus der Arbeit des Jugend-, Sozial-, Senioren- und Kitaausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Donnerstag, 13.11.2025, fand eine Sitzung des Jugend-, Sozial-, Senioren- und Kitaausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Zu Beginn der Sitzung wurde das Ausschussmitglied Julia Hartmann über die Rechte und Pflichten ihres Amtes belehrt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet.

Tätigkeitsbericht der kommunalen Jugend- und Jugendsozialarbeit in der Ortsgemeinde Kettig

Der Ausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Bericht zur aktuellen Situation im Kindertagesstättenbereich

Der Ausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Vorstellung der baulichen Planungen zur Kapazitätserweiterung der Kindertageseinrichtung "Arche Noah" der Ortsgemeinde Kettig

Der Ausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig nachfolgenden Beschlussvorschlag empfohlen: „Der Ortsgemeinderat begrüßt die dargestellte Planung zur Kapazitätserweiterung der Kindertageseinrichtung „Arche Noah“. Die Verwaltung wird auf Basis der dargestellten Planung mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt mit der Verbandsgemeinde Weißenthurm eine Vereinbarung zur Umsetzung und zur Kostenträgerschaft der Maßnahme durch die Verbandsgemeinde abzuschließen.“



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr, Montag und Mittwoch geschlossen

Parkplatzsperrung anlässlich des Weihnachtsmarktes im Stadtteil Kärlich in Zeit vom 12.12.2025 – 15.12.2025

Am Samstag, dem 13.12.2025 findet in Mülheim-Kärlich, Stadtteil Kärlich ein Weihnachtsmarkt statt. Aus diesem Grunde werden die Parkplätze vor- und neben der Christohorus Grundschule in der Burgstraße von Freitag, 12.12.2025 07:00 Uhr, bis Montag, 15.12.2025, 12:00 Uhr, für Fahrzeuge aller Art voll gesperrt.

Wir bitten um Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenhürt
-als örtliche Ordnungsbehörde-

Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

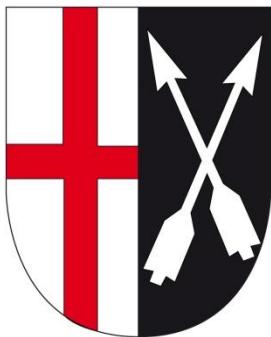
Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **Im Zeitraum vom 08.12.2025 22:00 Uhr bis zum 09.12.2025 um 06:00 Uhr**

Gleisbauarbeiten Weißenhürt - Mülheim-Kärlich Strecke 2630 (km 79,900 – 79,950)
Gleisbauarbeiten Mülheim-Kärlich Gleis 501 Strecke 2630 (km 80,800-81,920)

- **Im Zeitraum vom 17.12.2025 22:00 Uhr bis zum 18.12.2025 um 06:00 Uhr**

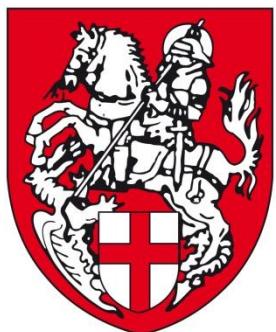
Gleisbauarbeiten Mülheim-Kärlich Strecke 2630 (km 81,680-81,977)



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de | Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 -19 Uhr

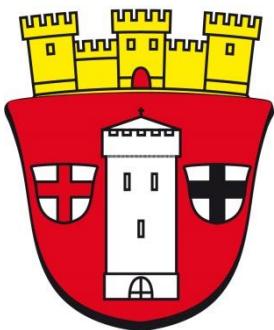
Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz /
Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail:
info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und
Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Stadtrates von Weißenthurm

Am Donnerstag, 06.11.2025, fand eine Sitzung des Stadtrates von Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB, Bauanfrage (BA) 116/2025

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die Entscheidung vom 01.10.2025 über die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufzuheben und das gemeindliche Einvernehmen § 36 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 BauGB zu erteilen.

Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Zwischen Rosenstraße und Saffiger Straße"

Der Stadtrat hat einstimmig die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Rosenstraße und Saffiger Straße“, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit der Übersichtskarte zur Ausbuchung aus dem Ökokonto gem. § 9 Abs. 8 BauGB hat der Stadtrat ebenfalls einstimmig beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Aufstellung des Bebauungsplanes "Gemeinbedarfzentrum Rosenstraße"

Der Stadtrat hat einstimmig den Bebauungsplan „Gemeinbedarfzentrum Rosenstraße“, bestehend aus der Satzung nebst Übersichtsplan, der Planzeichnung sowie den Textlichen Festsetzungen - einschließlich den beschlossenen redaktionellen Änderungen - gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich nachfolgender Unterlagen hat der Stadtrat ebenfalls einstimmig beschlossen:

- Schalltechnisches Gutachten (Stand: Juni 2025)
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stand: Juli 2025)

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

5. Änderung des Bebauungsplanes "Zwischen Rosenstraße und Saffiger Straße"

Der Stadtrat hat mit 19 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und 3 Stimmenthaltungen die Planunterlagen (Planzeichnung, Textfestsetzungen sowie die bereits vorliegenden Gutachten) im Vorentwurf angenommen. Darüber hinaus wurde die Verwaltung beauftragt, nach Fertigstellung der Planunterlagen sowie der erforderlichen Fachgutachten, die nächsten Schritte im Bebauungsplanverfahren zu veranlassen (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB).

Aus der Arbeit des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses der Stadt Weißenthurm

Am Donnerstag, 13.11.2025, fand eine Sitzung des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses der Stadt Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Weitere Ausbauplanung der Straßen "Am Hoche" und "Am Kahlenberg"

Der Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig folgende Vorgehensweise empfohlen: „Es soll ein niveaugleicher Ausbau beider Straßen durchgeführt werden. Ein verkehrsberuhigter Bereich ist für beide Straßen gewünscht. Eine Einbahnregelung soll vermieden werden. Ein An- und Verkauf der benötigten Parzellen soll angestrebt werden.“

Freigabe von Gehwegen für den Radverkehr - Antrag der CDU-Fraktion

Die CDU-Fraktion hat den Antrag zurückgezogen.

Sanierung des Pumpenhauses in Weißenthurm; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2025

Der Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss hat mit 10 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme beschlossen, den Stadtbürgermeister zu beauftragen, die folgenden Punkte bis zum nächsten Stadtrat abzuklären: Ob der Umbau kostengünstiger umgesetzt werden kann, welche Fördersummen möglich sind und der aktuelle Sachstand des Antrags zur Stadtkernsanierung.

46. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Nördlich der Eisenbahnlinie II" der Ortsgemeinde Urmitz

Der Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss hat dem Stadtrat die nachfolgende Beschlussfassung einstimmig empfohlen: „Der Stadtrat erteilt der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm für den Bereich „Nördlich der Eisenbahnlinie II“ seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO).“

Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **Im Zeitraum vom 18.12.2025 22:00 Uhr bis zum 19.12.2025 um 06:00 Uhr**
Gleisbauarbeiten Weißenthurm Strecke 2630 (km 78,923)

- **Im Zeitraum vom 19.12.2025 22:00 Uhr bis zum 20.12.2025 um 06:00 Uhr**
Gleisbauarbeiten Weißenthurm Weiche 2 und 3 Strecke 2630 (km 76,490-76,704)